

## Gebäudesanierung

# Sanierungs- offensive: Geld sprudelt

Die 650 Millionen Euro starke Sanierungs-offensive des Bundes ist erstmals als Zwei-Jahres-Aktion konzipiert – notwendig wäre Planbarkeit bis 2030.

Am 9.2.2021 erfolgte der Startschuss für die Sanierungs-offensive und von „raus aus Öl“ 2021/2022. In diesem Zeitraum stehen für Private und Betriebe insgesamt 650 Millionen Euro zur Verfügung. Davon sind 400 Millionen Euro für den Kessel-tausch und die Förderung eines Energieträgerwechsels reserviert. Die Förderschiene ist als Zwei-Jahres-Aktion konzipiert, das ist ein Schritt in die richtige Richtung der langjährigen WKÖ-Forderung nach Kontinuität und Planbarkeit von Förder-Rahmenbedingungen. Noch besser wäre ein längerer Zeithorizont bis etwa 2030.

## Thermische Gebäudesanierung für Betriebe

Die Förderung der thermischen Gebäudesanierung für Betriebe wird 2021/2022 in bekannter Weise fortgeführt:

### ● Umfassende Sanierungen (Link)

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden über die Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 hinaus oder zur Reduktion des Heizwärmebedarfs um mehr als 50 Prozent gegenüber dem unsanierten Zustand. Das Datum der erstmaligen Baubewilligung muss vor dem 1.1.2000 liegen. Beispiele für förderungsfähige Projektteile:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes
- Extensive Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung.

Zusätzlich werden auch Kosten für Planung (z.B. Energieausweis), Bauaufsicht und Baustellengemeinkosten als förderungsfähige Kosten anerkannt. Genaue Informationen finden Sie hier (Link).

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

### ● Einzelmaßnahmen

Gefördert werden nachstehende Verbesserungen des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, mit einem Datum der erstmaligen Baubewilligung vor dem 1.1.2000.

- Die Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert (Wärmedurchgangskoeffizient oder Wärmedämmwert) von maximal 0,14 W/m<sup>2</sup>K (Watt pro Quadratmeter und Kelvin).
- Die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem Uw-Wert (Wärmedämmwert des Fensters) von maximal 1,1 W/m<sup>2</sup>K
- Lichtkuppeln und Lichtbänder mit einem Uw-Wert von maximal 1,4 W/m<sup>2</sup>K
- Sektionaltore und Rolltore mit einem Uw-Wert von maximal 1,7 W/m<sup>2</sup>K.

Die Förderung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen und wird pauschal anhand der Größe der sanierten Bauteile bestimmt. Genaue Informationen finden Sie hier (Link).

Die Kombination von mehreren Einzelmaßnahmen, die zu einer sehr hohen Heizwärmebedarfsreduktion führen, können möglicherweise auch als umfassende Sanierung beantragt werden. Die Förderung beträgt bei einer umfassenden Sanierung bis zu 30 Prozent der förderungsfähigen Kosten. Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung für die beantragten Maßnahmen einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) ausschlaggebend.

## Sanierungs-offensive für Private

Bei den Förderungen im Privatbereich gab es einige inhaltliche Änderungen, nachfolgend der Überblick:

### Sanierungsscheck für Private 2021/2022 Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus (Link)

- Zusätzliche Attraktivierung des Förderungsangebotes durch Einzelbaumaßnahmen, Förderungsvoraussetzung ist die Vorlage eines Beratungsprotokolls

des jeweiligen Bundeslandes, eines Energieausweises oder eines Gesamtsanierungskonzepts

- Anpassung der technischen Kriterien an den Standard der OIB-RL 6 bzw. klimaaktiv 2020 bei der umfassenden Sanierung
- Gewährung eines Zuschlags von 50 Prozent auf die jeweilige max. Förderungspauschale bei Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen beim Dämmmaterial.

#### **Energieträgerwechsel für Private 2021/2022 Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus [\(Link\)](#) („raus aus Öl“)**

- Verlängerung des Zeitraums zwischen Registrierung und Antragstellung von 5 auf ca. 6 Monate (26 Wochen)
- Förderung von Fernwärme-Anschlussgebühren zukünftig möglich
- Anerkennung der Vorlage eines Gesamtsanierungskonzepts (neben den Beratungsprotokollen der jeweiligen Bundesländer bzw. eines Energieausweises) als Fördervoraussetzung
- Erhöhung des maximalen Fördersatzes von 30 auf 35 Prozent.

#### **Sanierungsscheck für Private 2021/2022 mehrgeschoßiger Wohnbau [\(Link\)](#)**

- Umstellung auf „Objektförderung“, Antragsteller sind zukünftig die Gebäudeeigentümer
- Die Förderungspauschale wird künftig nach m<sup>2</sup> der Wohnnutzfläche berechnet und nicht mehr pro Wohneinheit vergeben.

#### **Energieträgerwechsel für Private 2021/2022 mehrgeschoßiger Wohnbau [\(Link\)](#) („raus aus Öl“)**

- Umstellung auf „Objektförderung“, Antragsteller sind zukünftig die Gebäudeeigentümer
- Berechnung der Förderungspauschale erfolgt in Abhängigkeit der Leistung des neuen Heizungssystems und nicht mehr pro Wohneinheit
- Bonus für Mehrkosten bei Zentralisierung des klimafreundlichen Heizungssystems (pro tatsächlich angeschlossener Wohnung)
- Erhöhung des maximalen Fördersatzes von 30 auf 35 Prozent. ●



**DI Claudia Hübsch (WKÖ)**

[claudia.huebsch@wko.at](mailto:claudia.huebsch@wko.at)

